

## 1 Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten abwägungsrelevanten Äußerungen

### Eingabe:

### Samtgemeinderat Fürstenau:

#### Landkreis Osnabrück vom 23.07.2025:

##### **Regionalplanung**

Wie in der Kurzerläuterung korrekt dargestellt, wird die geplante Fläche in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt.

Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.

Das RROP 2004 gilt nicht mehr. Am 15.01.2026 ist das neue RROP 2025 in Kraft getreten.

Als **Grundsatz der Raumordnung** legt das neue RROP 2025 u.a. auch für die Samtgemeinde Fürstenau eine maximale Flächenneuversiegelung fest. Diese beträgt bis zum Jahr 2030 7,7 ha pro Jahr und nach dem Jahr 2030 5,2 ha pro Jahr (RROP 2025, Beschreibende Darstellung, Kap. 3.1.1 Ziffer 06). Die vorstehenden Flächenkontingente gelten ab Rechtskraft des RROP 2025 für zur Aufstellung beschlossene Bebauungspläne der kommunalen, städtebaulichen Eigenentwicklung (RROP 2025, Begründung, Kap. 3.1.1 Ziffer 06).

Zur Bestimmung der zulässigen Flächenversiegelung wurde seitens des Landkreises Osnabrück dabei die ab 2030 für das Land Niedersachsen avisierte maximale Neuversiegelung pro Tag (3 ha) durch die Gesamtfläche des Landes Niedersachsen (4.771.000 ha) dividiert. Der Quotient aus dieser Division wurde dann mit der Flächengröße der jeweiligen kommunalen Einheit multipliziert. Das Ergebnis soll dann der zulässigen täglichen Flächenversiegelung der kommunalen Einheit ab 2030 entsprechen (für die SG Fürstenau sind dies 0,0141 ha/Tag). Durch Multiplikation mit der Anzahl der Tage/Jahr erhält man die zulässige jährliche Flächenversiegelung ab 2030 (für die SG Fürstenau sind dies 5,15 ha, aufgerundet 5,2 ha/Jahr). Für den Zeitraum bis 2030 wurde das Ergebnis mit dem Faktor 1,5 multipliziert ( $5,15 \times 1,5 = 7,73$  ha, abgerundet 7,7 ha/Jahr). Somit fällt die zulässige Flächenversiegelung bis 2030 um 50% großzügiger aus als für den Zeitraum ab 2030.

Es wird deutlich, dass zur Bestimmung der zulässigen Flächenversiegelung bis und ab 2030 ausschließlich auf die Fläche der jeweili-

gen kommunalen Einheit abgestellt wird. Diese eindimensionale quantitative Methodik ist wissenschaftlich nicht nachvollziehbar, da relevante qualitative Einflussgrößen wie z. B. die zentralörtliche Bedeutung, die Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte, die Bevölkerungsprognose, der Wohnungs- und Wohnbauflächenbedarf, die Wirtschaftsleistung und der Gewerbeflächenbedarf, dörfliche oder städtische Strukturen und weitere ortsspezifische Faktoren der Kommunen unberücksichtigt bleiben.

Es gilt auch zu berücksichtigen, dass die Werte der Flächenkontingentierung bei Samtgemeinden für die Samtgemeinde gilt und sich dementsprechend die Mitgliedsgemeinden bezüglich ihres abzuleitenden Flächenanteils abstimmen müssten.

Nach geltender Rechtsauffassung sind **Grundsätze der Raumordnung**, anders als Ziele der Raumordnung, keine zwingend einzuhaltenden raumordnerischen Vorgaben. Sie sind vom Träger der Raumordnung nicht abschließend abgewogen (siehe hierzu insbesondere § 3 des Raumordnungsgesetzes). Dementsprechend sind die Grundsätze der Raumordnung in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, z. B. in der Bauleitplanung) als ein Belang von vielen mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigen.

Nach Auffassung der Samtgemeinde hat jede Kommune einen Anspruch auf Eigenentwicklung. Dazu gehören insbesondere auch Bauflächenausweisungen, durch die

- den wachsenden Ansprüchen der ortsverbundenen Bevölkerung sowohl an zeitgemäße Wohnverhältnisse, als auch an die örtliche Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie
- den Erfordernissen der örtlichen gewerblichen Wirtschaft Rechnung getragen wird.

Die Feuerwehr der Stadt Fürstenau benötigt dringend Erweiterungsflächen, u.a. für ein Gerätehaus sowie Stellflächen für Fahrzeuge. Damit erhalten in der vorliegenden Planung die Belange der öffentlichen Daseinsvorsorge und insbesondere des Rettungswesens ein besonderes Gewicht.

Die Planung ist im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich und rechtfertigt die Neuversiegelung.

Die planbedingt zu erwartende Bodenversiege-

lung wird im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 82 der Stadt Fürstenau durch verschiedene Maßnahmen (u.a. Ausweisung von Naturschutz- und Grünflächen) begrenzt und ferner durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Das derzeit in Aufstellung befindliche RROP weist in der zeichnerischen Darstellung für den Vorhabensbereich ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzials aus und entlang der K 114 ist ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg „Radfahren“ festgesetzt. Das Vorbehaltsgebiet ist als Grundsatz der Raumordnung der gemeindlichen Abwägung zugänglich; der regionalbedeutsame Wanderweg wird durch die Planung nicht überplant und wird daher als Ziel der Raumordnung beachtet.

### **Bauleitplanung**

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen gegen die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau keine grundsätzlichen Bedenken.

Am 15.01.2026 ist das neue RROP 2025 in Kraft getreten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingerbers nicht vorgebracht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Planungsabteilung des Landkreises wurde bereits Anfang des Jahres 2024 in die Standortsuche für die Freiwillige Feuerwehr Fürstenau mit einbezogen. Die Fläche, die sich aus Sicht der Planungsabteilung am besten geeignet hat, wird hiermit überplant.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage vollständiger Planunterlagen abgegeben werden.

Im Rahmen der noch durchzuführenden Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3/4 Abs. 2 BauGB werden alle erforderlichen Planunterlagen veröffentlicht.

### **Untere Denkmalschutzbehörde**

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fürstenau keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten (vgl. Hinweise in den nachrichtlichen Übernahmen).

Ein entsprechender Hinweis bezüglich der zu beachtenden denkmalrechtlichen Bestimmungen bei archäologischen Bodenfunden wird in die Planunterlagen aufgenommen.

### **Landwirtschaftlicher Immissionsschutz**

Laut vorliegenden Unterlagen handelt es sich um Flächen für den Gemeinbedarf. Für

Die geplante Feuerwehrrnutzung lässt sich nicht eindeutig einer der drei Spalten der Ta-

diese sind gem. TA Luft keine Immissionswerte vorgegeben. In der TA Luft wird explizit die Aufenthaltsdauer im folgenden Passus der TA Luft erwähnt (Anhang 7 Nr. 3.1 der TA Luft): „(...) Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den einzelnen Spalten der Tabelle 22 zuzuordnen. (...)“ Wenn das für das geplante Gebiet zutrifft, würde es nicht unter die Regelungen der TA Luft fallen.

Die planungsrechtliche Einordnung des Gebietes hat von der Planungsabteilung zu erfolgen.

belle 22 des Anhangs 7 der TA Luft zuordnen. Gemäß Ziffer 3.1 des Anhangs 7 bezieht sich ferner der Immissionswert von 0,15 für Gewerbe- und Industriegebiete auf Wohnnutzungen. Abweichungen sind daher durchaus vorgesehen:

*„Aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer (ggf. auch der Tätigkeitsart) benachbarter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in der Regel höhere Immissionen zumutbar sein. die Höhe der zumutbaren Immissionen ist im Einzelfall zu beurteilen. Ein Immissionswert von 0,25 soll nicht überschritten werden.“* (TA Luft, Anhang 7, Ziffer 3.1).

Nach Auffassung der Samtgemeinde und der Stadt Fürstenau sind die vorstehenden Bedingungen für die geplante Feuerwehrrnutzung gegeben. Da kein dauerhafter Aufenthalt von Personen innerhalb des Plangebietes erfolgen wird, können hier Immissionswerte bis 0,20, maximal bis 0,25 angesetzt werden. Da im nahräumlichen Umfeld u.a. auch verschiedene Gewerbe- und Wohnnutzungen mit entsprechenden Schutzansprüchen auch gegen landwirtschaftliche Geruchsmissionen bestehen, ist mit Immissionswerten oberhalb 0,20 im Plangebiet nicht zu rechnen. Die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens zur Geruchsbelastung ist daher nicht erforderlich.

## **Untere Wasserbehörde**

### Stellungnahme „Entwässerung/Abwasser“

Das Plangebiet liegt im Satzungsgebiet des Wasserverbands Bersenbrück. Demnach ist das Grundstück an die Kanalisation des Wasserverbands Bersenbrück anzuschließen. Dieses gilt sowohl für das Schmutzwasser als auch das Niederschlagswasser.

Nach Angaben des Wasserverbandes Bersenbrück kann die Schmutzwasserentsorgung ausschließlich über eine Druckentwässerung mit zugehörigem Pumpwerk erfolgen.

Da das Niederschlagswasser aufgrund der anstehenden Böden nicht ortsnah versickert werden kann, soll im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 82 der Stadt Fürstenau ein ausreichend dimensioniertes, naturnah gestaltetes Regenwasserrückhaltebecken (RRB) errichtet werden. Zum Nachweis der schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers wurde zum B-Plan eine Wassertechnische Voruntersuchung (WTU) erstellt (Ingenieurbüro Westerhaus, Oktober 2025). Die WTU ist Anlage des Umweltberichtes.

## **Untere Naturschutz- und Waldbehörde**

Eine abschließende Stellungnahme seitens der Unteren Naturschutzbehörde ist zum

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der noch durchzuführenden Öff-

jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da noch wichtige Kartierungen erfolgen müssen, die den Eingriff in den Naturhaushalt beschreiben.

Generell ist der geplante Standort der neuen Feuerwache aus naturschutzfachlicher Sicht gut gewählt, da keine wertvollen Biotope überplant werden und auch artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen als gering einzustufen sind.

Dennoch ist immer das Ziel 14 des Niedersächsischen Weges zu beachten. Die Neuversiegelung ist somit auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken und es sollten Baustoffe verwendet werden, die eine Teilversickerung des Wassers in den Boden ermöglichen. Je nach Ausprägung kann auch dies positiv auf die Eingriffsbewertung wirken.

Weiterhin sind aus Sicht des Natur- und Klimaschutz Maßnahmen in die weitere Planung mit einzubeziehen. Hier ist sowohl eine Fassadenbegrünung mit heimischen Arten, als auch eine extensive Dachbegrünung mit einer Integrierten PV-Anlage umzusetzen. Dies bringt mehrere Vorteile mit sich. Eine Fassaden- und Dachbegrünung wirkt sich nicht nur positiv auf das Gebäude und den Wasserhaushalt aus, sondern schafft auch Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren. Darüber hinaus hat eine Dachbegrünung nachweislich positive Aspekte auf die Leistungsfähigkeit einer PV-Anlage, die die Unterhaltungskosten

fentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3/4 Abs. 2 BauGB werden alle erforderlichen Planunterlagen veröffentlicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Nachhaltigkeitsziele des sogenannten „Niedersächsischen Wegs“ sind der Samtgemeinde bekannt. Danach soll u.a. die Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag und in den Folgejahren weiter auf Netto-Null bis spätestens zum Jahr 2050 reduziert werden. Diese Zielsetzung findet sich in § 1a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) wieder.

Aus den vorstehend genannten Zielsetzungen zur Begrenzung bzw. zum Verzicht auf Neuversiegelungen lässt sich jedoch nicht ableiten, dass die Kommunen in Niedersachsen sich städtebaulich nicht mehr entwickeln dürfen. Dementsprechend geht die Samtgemeinde davon aus, dass sie weiterhin handlungsfähig ist im Sinne des Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG: *„Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“*

Die aus Artikel 28 GG abgeleitete kommunale Planungshoheit nutzen Samtgemeinde und Stadt auch bei der vorliegenden Bauleitplanung verantwortungsvoll und im Rahmen der Gesetze.

Die Entscheidung über die erforderlichen bzw. geeigneten Festsetzungen des Bebauungsplanes, u.a. zu Umwelt- und Naturschutzbelangen, trifft grundsätzlich die für die verbindliche Bauleitplanung zuständige Kommune (hier die Stadt Fürstenau) im Rahmen ihrer Planungshoheit auf Basis der für das jeweilige Bauleitplanverfahren abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde werden seitens der Stadt im B-Plan Nr. 82 Grün- und Naturschutzflächen sowie Maßnahmen zum Schutz vor erheblichen Auswirkungen auf Artenschutzbelange festgesetzt. Der seitens der Stadt angestrebte vollständige

reduzieren kann. Das Dach sollte folglich als Flachdach gestaltet werden, um dieses optimal zu nutzen.

Ausgleich der vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft wird durch externe Ausgleichsmaßnahmen erreicht.

Zum Schutz der Fledermäuse und Insekten ist die Beleuchtung der Gebäude und Zuzugewegung auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind ausschließlich Leuchtmittel zu verwenden, die keine Insekten anziehen (geringer UV-Anteil). Die Lampen sind so auszurichten, dass ausschließlich die Verkehrsflächen beleuchtet werden. Der für Fledermäuse relevante Grenzwert von 0,5 Lux ist zu beachten.

Im B-Plan Nr. 82 der Stadt Fürstenau wird eine fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung als Artenschutzmaßnahme festgesetzt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **Untere Bodenschutzbehörde**

Im Änderungsbereich bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

#### **Hinweis:**

In der Kurzerläuterung zur 68. Änderung des FNP wird unter „Altlasten, Altstandorte“ angegeben, dass sich im Umkreis von ca. 300 bis 500 m vier Altablagerungen befinden. Es handelt sich dabei nicht um Altablagerungen, sondern um folgende Altstandortverdachtsflächen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Fröhlingstr. 21 (KRIS-Nr.: 74079170016)  
Ehemaliger Betrieb: Sägewerk von 1940-1980

Hollensteder Str. 22 (KRIS-Nr.: 74079170033)  
Ehemaliger Betrieb: Gartenbaubetrieb von 1996 - 2003

Robert-Bosch-Ring 28 (KRIS-Nr.: 74079170040)  
Ehemaliger Betrieb: Lackiererei von 1980-2008

Settruper Str. 7 (KRIS-Nr.: 74079170058)  
Ehemaliger Betrieb: Maschinenbau-Industrie von 1974-1980

Die o.g. Standorte stellen altlastverdächtige Flächen aufgrund der ehemaligen Branchenzugehörigkeit dar, auf die sich der Anfangsverdacht begründet. Auswirkungen auf den Änderungsbereich sind aufgrund

Die Hinweise zur den Altstandortverdachtsflächen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

der räumlichen Lage nicht zu erwarten.

### **Brandschutz**

Den mir vorgelegten Plan zur Änderung des Flächennutzungsplanes gebe ich hiermit als Anlage zurück.

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes sind zu obiger Änderung keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Einzelheiten, insbesondere die Zuwegung und die Löschwasserversorgung betreffend, werden in den Stellungnahmen der hauptamtlichen Brandschau zu einzelnen Bebauungsplänen vorgeschlagen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

### **Fachdienst Kreisstraßen**

Gegen die oben angeführte Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Die Kreisstraße K 114 (Abschnitt 20) „Hollensteder Straße“ gehört mit einem DTV von ca. 1.061 KFZ/24 h und 36 SV/ 24 h zu einer gering frequentierten Kreisstraße im Landkreis Osnabrück.

Durch die Entwicklung vor Ort und eine dadurch verbundene mögliche Zunahme des Verkehrs behält sich der Landkreis einen möglichen Ausbau der Straße in Zukunft vor.

Die Hinweise und Feststellungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Da das geplante Feuerwehrgerätehaus etwa 150 m außerhalb des OD Fürstenau (ungefähr bei Station 2080 der K 114, Abschnitt 20) liegen soll, wäre gemäß § 24 NStrG ein Abstand von 20,00 m vom Fahrbahnrand einzuhalten.

Die 20 m- Bauverbotszone (§ 24 Abs. 1 NStrG) soll grundsätzlich beachtet werden. Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde wird die Bauverbotszone nachrichtlich in den B-Plan Nr. 82 der Stadt Fürstenau aufgenommen.

Wir bitten um eine frühzeitige und enge Beteiligung im weiteren Verfahren, vor allem in Hinblick der Grundstücksaufteilung und der verkehrlichen Anbindung zur Kreisstraße.

Ich weise auf die Erhaltung von Sichtdreiecken und das Freihalten von Sichtbeziehungen im Bereich von zukünftigen Zufahrten (so weit wie möglich) hin, so dass eine verkehrssichere Anbindung an die Kreisstraße gewährleistet werden kann. Die Zufahrt zur Kreisstraße bedeutet auch die Querung eines Radweges. Besondere Rücksicht auf die Radfahrer und deren Sicherheit ist zu nehmen, und es sind Maßnahmen zur Minimierung von Schäden am Radweg zu treffen.

Mit dem Fachdienst Kreisstraßen sollen die verkehrs- und straßenrelevanten Details der Bebauung und Erschließung frühzeitig abgestimmt werden. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht

von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

**Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie vom 23.06.2025:**

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planänderung **keine Bedenken**.

Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten (vgl. Hinweise in den nachrichtlichen Übernahmen).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein entsprechender Hinweis bezüglich der zu beachtenden denkmalrechtlichen Bestimmungen bei archäologischen Bodenfunden wird in die Planunterlagen aufgenommen.

**LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 10.07.2025:**

**Boden**

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1 a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1 04).

Das BBodSchG wäre im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, wenn Vorschriften des Bauplanungsrechts Einwirkungen auf den Boden nicht regeln würden (vgl. § 3 Abs. 1 BBodSchG). Da das Schutzgut Boden jedoch ausdrücklich zu den Umweltgütern zählt, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen sind, findet das BBodSchG hier keine unmittelbare Anwendung.

Das Schutzgut Boden gehört zu den Umweltgütern, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 82 der Stadt Fürstenau und zur vorliegenden parallel aufgestellten 68. FNP-Änderung und der darin integrierten Eingriffs-Ausgleichs-Regelung (nach Osnabrücker Kompensationsmodell 2016) wurde auch das Schutzgut Boden angemessen bewertet. Dabei wurde u.a. die Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung) sowie der Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung als erhebliche Auswirkung einge-

stuft.

Da angesichts der geplanten baulichen Nutzung und der damit einhergehenden Bodenversiegelung Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes nur eingeschränkt möglich sind, sollen die im Plangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe in den Boden durch externe Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Damit wird das Schutzgut Boden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanungen mit hinreichender Gewichtung berücksichtigt.

Details sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1 a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Die Nachhaltigkeitsziele des sogenannten „Niedersächsischen Wegs“ sind der Samtgemeinde bekannt. Danach soll u.a. die Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag und in den Folgejahren weiter auf Netto-Null bis spätestens zum Jahr 2050 reduziert werden. Diese Zielsetzung findet sich in § 1a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) wieder.

Aus den vorstehend genannten Zielsetzungen zur Begrenzung bzw. zum Verzicht auf Neuversiegelungen lässt sich jedoch nicht ableiten, dass die Kommunen in Niedersachsen sich städtebaulich nicht mehr entwickeln dürfen. Dementsprechend geht die Samtgemeinde davon aus, dass sie weiterhin handlungsfähig ist im Sinne des Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG: *„Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“*

Die aus Artikel 28 GG abgeleitete kommunale Planungshoheit nutzen Samtgemeinde und Stadt auch bei der vorliegenden Bauleitplanung verantwortungsvoll und im Rahmen der Gesetze.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Das Schutzgut Boden gehört zu den Umweltgütern, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung und der darin integrierten Eingriffs-Ausgleichs-Regelung (nach Osnabrücker Kompensationsmodell 2016) wurde auch das Schutzgut Boden angemessen bewertet.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutz-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

gutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u. a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z. B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in der vorliegenden Planung sinngemäß.

Bei den künftigen Baumaßnahmen im Plangebiet sind seitens der am Bau beteiligten Firmen grundsätzlich auch die gesetzlichen Vorgaben und allgemein anerkannten Regeln der Technik u.a. zum Schutz des Bodens zu beachten. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich jedoch für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in der vorliegenden Planung sinngemäß.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen

finden Sie in Geofakten 40.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung bei Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

### Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten. Ein besonderer Regelungsbedarf besteht daher diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde bestehen für das Plangebiet weder Salzabbaugerechtigkeiten noch Erdölaltverträge.

Die Kompensationsmaßnahmen für den Ausgleich in Höhe von 5.709 Werteinheiten sollen im Kompensationsflächenpool Rittergut Lonne durchgeführt werden. Für den Flächenpool liegt ein abgestimmter und vom Landkreis Osnabrück anerkannter Pflege- und Entwicklungsplan vor.

Der Betreiber des Kompensationsflächenpools hält für die Stadt Fürstenau in diesem Flächenpool ein Guthaben von 150.000 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vor. Die Maßnahmenflächen liegen dabei in der Gemeinde Bippin. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung wurde zwischen dem Betreiber und der Stadt Fürstenau am 01.04.2021 getroffen.

Die Fläche liegt nach dem neuen RROP 2025 tlw. in Vorbehaltsgebieten für landschaftsbezogene Erholung und für Landwirtschaft. Diese raumordnerischen Funktionen werden durch

den Flächenpool nicht beeinträchtigt. Raumordnerische Ziele stehen dem Flächenpool nicht entgegen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen,  
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle  
Bersenbrück vom 22.07.2025:**

Der etwa 1,1 ha große Planbereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau liegt südlich der engeren Ortslage Fürstenaus direkt östlich der „Hollensteder Straße“. Nördlich schließen bereits bebaute gewerbliche Bauflächen, südwestlich ein im Außenbereich gelegenes Wohnhaus an ihn an. Ansonsten werden die angrenzenden Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist der Änderungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Da der B-Plan Nr. 82 der Stadt Fürstenau von den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes (FNP) abweicht, erfolgt im Parallelverfahren die vorliegende 68. FNP-Änderung durch die Samtgemeinde.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2004) des Landkreises Osnabrück beinhaltet für den Änderungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Darstellungen. In dem Entwurf des derzeit in Aufstellung befindlichen RROP (Fassung der 3. Auslegung, März 2025) wird hier jedoch ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt.

Am 15.01.2026 ist das neue RROP 2025 in Kraft getreten. Nach dem neuen RROP liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. Entlang der K 114 ist ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg „Radfahren“ dargestellt. Das Vorbehaltsgebiet ist als Grundsatz der Raumordnung der gemeindlichen Abwägung zugänglich; der regional bedeutsame Wanderweg wird durch die Planung nicht überplant und als Ziel der Raumordnung beachtet.

Vorgesehen ist die Darstellung des Änderungsbereiches als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“, am südlichen Randbereich auch als Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses.

Im näheren Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich u.a. etwa 450 m westlich und ca. 300 m südöstlich Hofstellen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Stallanlagen. Aktuelle Angaben zu dem Umfang der dort betriebenen Tierhaltungen liegen uns nicht vor. Grundsätzlich können jedoch von diesen Tierhaltungen ausgehende, für den Geltungsbereich unzulässige Geruchsimmissionen nicht ausgeschlossen werden. Wir halten deshalb eine Klärung des Umfanges der im Umfeld des Geltungsbereiches vorhandenen Tierhaltungen, und davon abhängig ggf. eine gutachterliche Bewertung der auf den Geltungsbereich einwirkenden Geruchsimmissionen für erforderlich.

Laut Kurzerläuterung werden zur Minimierung erst zum Ausgleich von erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt auch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen jedoch erst im Laufe des Planverfahrens konkretisiert werden. Wir weisen deshalb vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Die Hinweise betreffen Festsetzungen des B-Plans Nr. 82 der Stadt Fürstenau. Im Rahmen der vorliegenden 68. FNP-Änderung wird der Änderungsbereich insgesamt als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

Nach Aussagen des Landkreises Osnabrück (Stellungnahme vom 23.07.2025 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) sind in der TA Luft für Gemeinbedarfsflächen keine Immissionswerte vorgegeben. In der TA Luft, Anhang 7, Ziffer 3.1 wird die Aufenthaltsdauer als wichtiges Kriterium genannt:

*„(...) Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den einzelnen Spalten der Tabelle 22 zuzuordnen. (...)“*

Die geplante Feuerwehrrnutzung lässt sich nicht eindeutig einer der drei Spalten der Tabelle 22 des Anhangs 7 der TA Luft zuordnen. Gemäß Ziffer 3.1 des Anhangs 7 bezieht sich ferner der Immissionswert von 0,15 für Gewerbe- und Industriegebiete auf Wohnnutzungen. Abweichungen sind daher durchaus vorgesehen:

*„Aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer (ggf. auch der Tätigkeitsart) benachbarter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in der Regel höhere Immissionen zumutbar sein. die Höhe der zumutbaren Im-*

*missionen ist im Einzelfall zu beurteilen. Ein Immissionswert von 0,25 soll nicht überschritten werden.“ (TA Luft, Anhang 7, Ziffer 3.1).*

Nach Auffassung der Samtgemeinde sind die vorstehenden Ausnahmebedingungen auch für die geplante Feuerwehrrnutzung gegeben. Da kein dauerhafter Aufenthalt von Personen innerhalb des Plangebietes erfolgen wird, können hier Immissionswerte bis 0,20, maximal bis 0,25 angesetzt werden.

Da im nähräumlichen Umfeld u.a. auch verschiedene Gewerbe- und Wohnnutzungen mit entsprechenden Schutzansprüchen auch gegen landwirtschaftliche Geruchsmissionen bestehen, ist mit Immissionswerten oberhalb 0,20 im Plangebiet nicht zu rechnen. Die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens zur Geruchsbelastung ist daher nicht erforderlich.

**WESTNETZ GmbH, Regionalzentrum  
Osnabrück vom 17.06.2025:**

Nach Prüfung der Unterlagen vom 17.06.2025 teilen wir Ihnen mit, dass wir unsererseits keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben haben, sofern nachfolgende Ausführungen beachtet werden:

Im Plangebiet verlaufen Versorgungseinrichtungen, die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie dienen. Den ungefähren Verlauf dieser Leitungen können Sie der Anlage entnehmen.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die bereits vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden.

Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der Versorgungseinrichtungen informieren. Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, das über die Adresse <https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp> aufrufbar ist, zur Verfügung.

Der Begründung zum Bebauungsplan haben wir entnommen, dass im Plangebiet eine öffentliche Fläche durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern begrünt

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Bestehende Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich auch bei geplanten Gehölzanpflanzungen beachtet werden. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich im

werden soll. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass hierbei ebenfalls auf die im Bebauungsplanbereich verlegten Versorgungseinrichtungen zu achten ist.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung jedoch nicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **Wasserverband Bersenbrück vom 25.07.2025:**

Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Trinkwasserversorgung

Das Plangebiet kann an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden und ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes unbedingt zu berücksichtigen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 82 der Stadt Fürstenau) ist eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung sowie die verkehrliche Erschließung des Plangebiets im Grundsatz sicherzustellen.

1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“
2. DIN 18920:2017-07 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz vor Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“,
3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“,
4. DVGW W 400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1 Planung“,
5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“
6. RAS 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“,
7. ATB-BeStra „Allgemeine technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde wird dies seitens der Stadt Fürstenau - der Bebauungsplanebene angemessen - unter Beachtung von relevanten einschlägigen technischen Richtlinien berücksichtigt.

Die konkrete technische Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen sind der dem Bebauungsplanverfahren nachfolgenden Erschließungsplanung vorbehalten. Hierzu besteht im Rahmen der Bauleitplanung kein besonderer Regelungsbedarf. Denn bei der Planung und Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen grundsätzlich zu beachten.

Die Samtgemeinde geht davon aus, dass dies auch bei der Erschließung des vorliegenden Änderungsbereichs entsprechend erfolgt.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu

beachten.

Der öffentliche Seitenraum sollte für die Verlegung der Wasserleitungen ausreichend breit vorgehalten werden.

Zudem ist eine frühzeitige Beteiligung der Abteilung „Technik Wasser“ (Herr Hörnschemeyer, Tel. 05439/9406-56) erforderlich, damit entsprechende Kapazitäten rechtzeitig eingeplant und bereitgestellt werden können.

Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m<sup>3</sup>/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen.

#### Abwasserentsorgung

Innerhalb des Plangebietes sind keine Schmutz- und Regenwasserleitungen vorhanden.

Das anfallende Regenwasser ist schadlos auf dem Grundstück zu beseitigen.

Die Schmutzwasserentsorgung kann ausschließlich über eine Druckentwässerung mit zugehörigem Pumpwerk erfolgen.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur

Die Versorgungsträger sollen rechtzeitig zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und sicheren Erschließung des Plangebietes beteiligt werden. Hierbei sollen auch die Anforderungen des Wasserverbandes angemessen berücksichtigt werden.

Die Hinweise zum Löschwasserdargebot aus dem öffentlichen Leitungsnetz wird zur Kenntnis genommen.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes werden u.a. die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 berücksichtigt. Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten können teilweise durch den Wasserverband Bersenbrück über die leitungsabhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt werden. Zur Verteilung und Dimensionierung der nötigen Hydranten bzw. unabhängigen Löschwasserstellen, wird rechtzeitig mit der hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück, der örtlichen Feuerwehr und dem Wasserverband Bersenbrück der Kontakt aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Da das Niederschlagswasser aufgrund der anstehenden Böden nicht ortsnah versickert werden kann, soll im B-Plan Nr. 82 der Stadt Fürstenau ein ausreichend dimensioniertes, naturnah gestaltetes Regenwasserrückhaltebecken (RRB) errichtet werden. Zum Nachweis der schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers wurde zum B-Plan eine wasserrechtliche Voruntersuchung (WTU) erstellt (Ingenieurbüro Westerhaus, Oktober 2025). Die WTU ist Anlage des Umweltberichtes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Kennntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Des Weiteren bitte ich Sie, den Wasserverband unbedingt am weiteren Verfahren, gerade im Hinblick auf die Erstellung der wassertechnischen Untersuchung, zu beteiligen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung keine abwägungsrelevanten Äußerungen vorgebracht.